



Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Flims

Stand 2000

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Flims

Gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebührenerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten und das Campingwesen in der Gemeinde Flims.

Zweck

Art. 2

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht

Art. 4

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeinderat. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Vollzug

Die Aufgaben werden der Gastwirtschaftspolizei und der Gemeindeverwaltung übertragen, und zwar nach den Weisungen des Gemeinderates. Die Gastwirtschaftspolizei hat jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten.

II. Bewilligungen

Art. 5

Gesetzliche
Grundlage

Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 6

Gesetzliche
Vorbehalte

Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes bleiben vorbehalten.

Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes einzuhalten.

Art. 7

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss kant. Gastwirtschaftsgesetz ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes beim Gemeinderat einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder des Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss GWG;
- c) Auszug aus dem Betriebsregister.

Das Gesuch für eine Anlassbewilligung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig einzureichen.

Art. 8

Dauer

Die Bewilligung für Betriebe ist in der Regel unbefristet. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, provisorische Bewilligungen im Sinne einer Probebewilligung zu erteilen, sofern die Gefahr der Nachtruhestörung oder anderweitige erhebliche Belästigung besteht.

Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe ist sie befristet.

Art. 9

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt. Bewilligung

Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über die, den nötigen gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen und Geräte verfügen.

Art. 10

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie zwecks Verhinderung von Störung der Nachtruhe oder anderweitig erheblichen Belästigungen, über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden. Auflagen

Art. 11

Die Bewilligungen erlöschen nach den im kantonalen Recht vorgesehenen Gründen. Erlöschen

Art. 12

Wer eine erhebliche Vergrößerung, Änderung der Betriebsart oder Verlegung des Betriebes vornehmen will, hat dem Gemeinderat ein Gesuch mit den nötigen Angaben und Plänen einzureichen. Für das Gesuch gilt Art. 7 sinngemäss. Vergrößerungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart

Art. 13

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Kleinhandel
mit gebrannten
Wassern

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 14

Bestimmungen Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

Nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm, der störend oder belästigend wirken könnte, zu unterlassen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es erfordert, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 15

Bewilligungs-
gebühren Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 400.– bis Fr. 800.–;
- b) für Betriebe mit einer jährlichen Dauer von maximal 6 Monaten Fr. 200.– bis Fr. 600.–;
- c) für Anlässe Fr. 100.– bis Fr. 200.–;
- d) für Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart etc. Fr. 200.– bis Fr. 300.–.

Ortsvereine in der Gemeinde Flims erhalten für ihre Vereinsnähe unentgeltliche Bewilligungen.

Art. 16

Besondere
Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 400.– erhoben.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Camping Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist verboten.

Über Ausnahmen kann der Gemeinderat befinden.
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 18

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen des kant. Gastwirtschaftsgesetzes vom Gemeinderat geahndet.

Im Allgemeinen

Art. 19

Entscheide der Gemeindeverwaltung können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Mit Inkraftsetzen dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 30. November 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 21

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Übergangs-
bestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 22

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

In der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 beschlossen.

